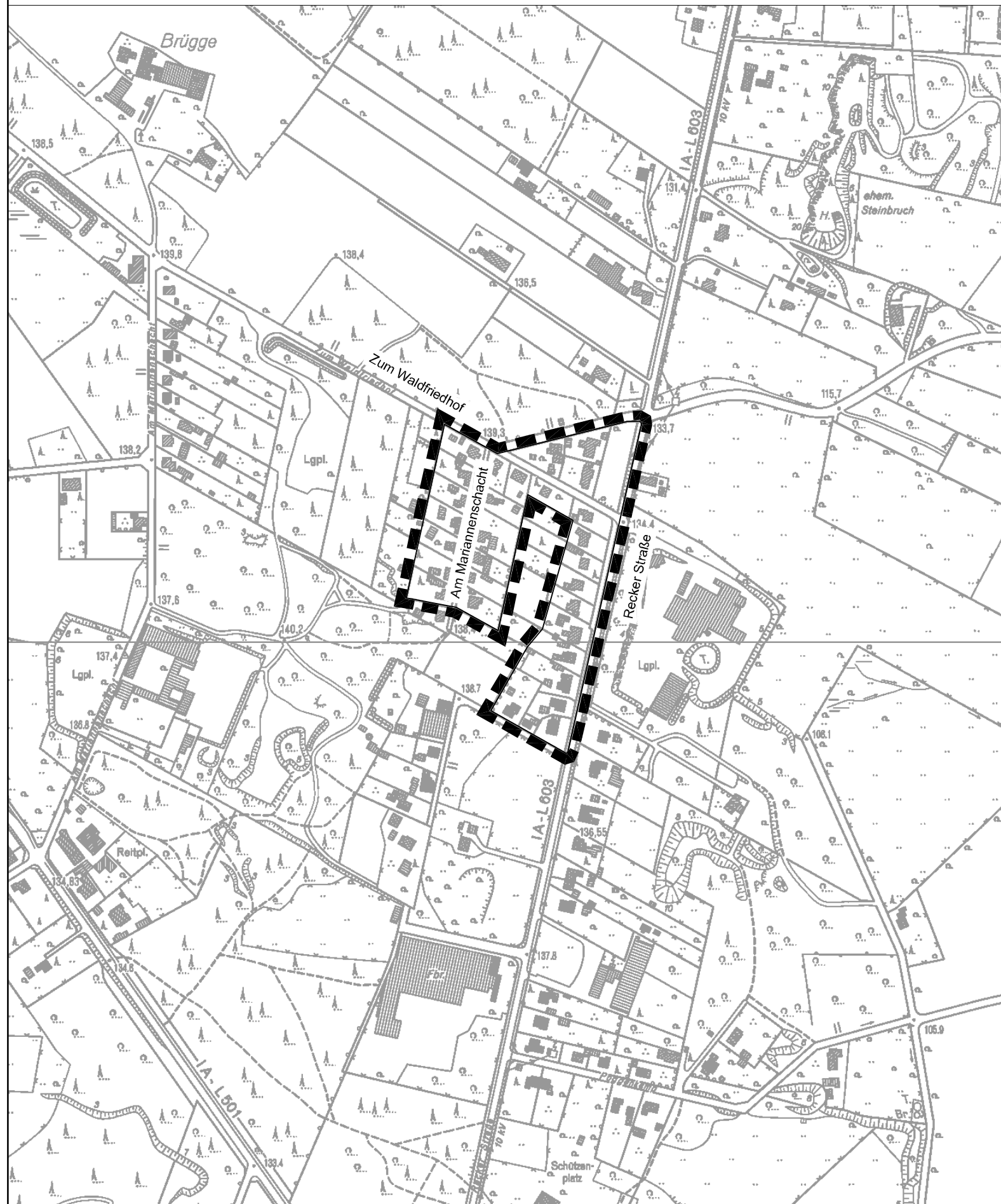


i.A.



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung wird für die in den als Anlage 1 - 12, 14 - 21, 23 - 25 zu dieser Satzung beigefügten Plänen (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) durch eine schwarze, gerissene Linie, dargestellten Bereiche erlassen. Die Pläne mit entsprechenden Hinweisen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach der Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.
2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstückes beträgt 700 qm, in städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die festgesetzte Mindestgröße um bis zu 15 % unterschritten werden.
3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich vom 06.01.1992 außer Kraft."

... pp.

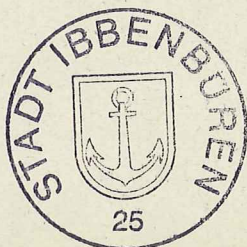
gez. Bolsmann
Bürgermeister

gez. Schmitt
Ratsmitglied

gez. Ahmann
Schriftführerin

begl.:

Bolsmann



Vers. am 24/25.6.88

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 24.02.1994...
Az.: 3525-5304-7/93 werden Verletzungen von Rechts-
vorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend
gemacht.

Münster, den 24.02.1994... Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Oberverwaltungsrat